

› STELLUNGNAHME

zur Anhörung von Sachverständigen zum Thema
„Viertes Modernisierungsgesetz: Änderungen
Landesplanungsgesetz“
am 4. Dezember 2025
im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und
Digitalisierung des Bayerischen Landtages

München, den 1. Dezember 2025

In Bayern sind 222 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von ca. 2,9 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 27 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 43.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

VKU-Geschäftsstelle Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · info@vku.de · www.vku.de

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Anmerkungen zu den angedachten Änderungen im Landesplanungsgesetzes im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung am 04. Dezember 2025 einbringen zu können und bitten um ihre Berücksichtigung.

Unsere Mitgliedsunternehmen stellen im Rahmen der Daseinsvorsorge die wirtschaftliche und nachhaltige kommunale Energie- und Wasserversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung sicher. Sie sind vielfach auch im Bereich der Telekommunikation, des ÖPNV und der Bäder tätig. So gestalten sie mit und über ihre Infrastrukturen Lebensqualität für uns alle, zentrale Standortfaktoren für die Wirtschaft und befördern gleichwertige Lebensverhältnisse. Kommunale Daseinsvorsorge schafft gesellschaftlichen Zusammenhalt in urbanen und ländlich geprägten Räumen in ganz Bayern. Für diese Infrastrukturen, für eine qualitativ und quantitativ hochwertige Wasserversorgung, wie auch eine effiziente Wärmeversorgung und weiche Standortfaktoren wie Bäder sind planerische Prozesse essenziell. Eine konsequente, vorausschauende und vorsorgende Landesplanung ist somit für die Aufgaben der Daseinsvorsorge elementar. Sie prägt den nötigen Ressourcen- und Flächenbedarf, Grundwasserquantität und -qualität sowie effiziente Ver- und Entsorgungsstrukturen. Die Landesplanung beeinflusst maßgeblich Kosten, etwa, wo der Schutz unseres Wassers zurückgestellt wird und dieses zugeleitet oder aufbereitet werden muss, wie auch, wenn Anlagen regenerativer Stromerzeugung weit von Verbrauchern mit langen Stromnetzen gebaut und angeschlossen werden.

Das Landesentwicklungsprogramm und seine Grundlage das Landesplanungsgesetz sind somit wichtige gesetzliche Ausgangspunkte der Infrastrukturplanung. Sie sind Basis der Akzeptanz von Infrastrukturprojekten in unserer Gesellschaft. Die kooperativen Verfahren zur Landesplanung dürfen insofern einer kurzsichtigen Verfahrensvereinfachung nicht zum Opfer fallen, da ohne sie vielerorts ansonsten Verzögerungen durch Akzeptanzfragen, zusätzliche Baumaßnahmen oder Rechtsstreitigkeiten drohen. Dazu gehört auch, das „freie Ermessen“ einer „kann-Regelung“ in ein „intendiertes Ermessen“ einer „soll-Regelung“ zu wandeln, insbesondere dort, wo Schutzfunktionen zentral sind, wie bei der Wasserversorgung. Zugleich bleibt festzuhalten, dass das „freie Ermessen“ im Sinne einer kooperativen und konstruktiven Infrastruktorentwicklung heute schon genutzt werden kann und sollte.

Es steht zu befürchten, dass zwar schnellere Verfahren, jedoch ungenügend hergestelltes Einvernehmen aller Betroffenen weniger Verlässlichkeit und

gegebenenfalls eine Verlagerung von Abstimmungsprozessen im kooperativen politischen hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen mit sich bringen.

I. Allgemeine Vorschriften

Begriffsbestimmung

Hierzu haben wir keine Anmerkungen.

Zielabweichungsverfahren

Das Zielabweichungsverfahren wird in einem Maß verändert, dass es Gefahr läuft, anstelle von Erleichterungen zu bringen, in langwierigen gerichtlichen Entscheidungen zu resultieren. Weder das Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden noch das Benehmen mit den Gemeinden sollte aufgegeben werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Schutz unserer Lebensgrundlage Wasser. Diese Stellen lediglich anzuhören, genügt einem angemessenen Abwägen der Wechselwirkungen nach Art. 19 (neu) auch im Einzelfall nicht. Verlagert dieses Verfahren Klärungen vom Prozess des Landesentwicklungsprogramms (LEP) über die Regionalplanung bis zu Planungen vor Ort auf gerichtliche Instanzen, ist mehr Bürokratie, statt weniger Bürokratie zu erwarten. Das Einvernehmen, das hier zu suchen ist, ist selbstverständlicher Prozess der Landes-, Regional- oder Bauleitplanung.

Gleichzeitig wird die Zielverbindlichkeit aufgeweicht, wenn anstelle des bisherigen „kann-Regelung“ eine „soll-Regelung“ verwendet wird und die zuständige Behörde im Einzelfall eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben soll. Dies fordert die zuständigen Behörden direkt auf, die Einzelfälle als Regelfall abzusegnen anstelle einer ausgewogenen Entscheidung nach aktiver Einbindung der Fachbehörden sowie Gemeinden zu treffen.

Zu erwarten ist auch, dass die Öffnung der Antragsstellung auf ein Zielabweichungsverfahren für Personen des Privatrechts eine Vielzahl von Verfahren mit sich bringen wird. Zu befürchten ist, dass diese dann neben laufende reguläre Verfahren treten und Infrastrukturplanungen – die insbesondere im Wasserbereich auf über die Landesplanung gesicherten Ressourcen basieren – zeitlich ad absurdum führen. Eine Beschleunigung zu Ungunsten von Abwägungsprozessen zwischen den Schutzgütern ist daher nicht hinzunehmen.

II. Organisation der Landesplanung

Regionale Planungsverbände

Hierzu haben wir keine Anmerkungen.

Landesplanungsbeirat

Wir lehnen die Neufassung dieses Artikels zum Landesplanungsbeirat vollumfänglich ab, da hierdurch die bislang geregelte Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sowie Akteuren des gesellschaftlichen Lebens und die im bisherigen Abs. 2 Satz 2 geregelten Beteiligungsrechte abgeschafft werden. Sie ins Ermessen einer einzelnen Behörde zu stellen, kann zu keiner ausgewogenen Planung führen. Gleichzeitig läge mit dem vorliegenden Entwurf die Auswahl der zu beteiligenden Akteure ausschließlich bei der obersten Landesplanungsbehörde, dem StMWi. Die gesetzliche Verankerung wie bisher führt dazu, dass unterschiedliche und auch kritische Sichtweisen beachtet werden müssen. Daran muss unserer Meinung nach festgehalten werden. In Summe führen diese Änderungen gegebenenfalls dazu, dass vorhandenes Expertenwissen nicht genutzt und somit keinen Einzug in den Referentenentwurf der obersten Landesplanungsbehörde hält, bevor er veröffentlicht wird. Dies ist abzulehnen.

III. Raumordnungspläne

Landesentwicklungsprogramm/Regionalpläne/Grundlagen Raumordnungspläne

Bei den neuen Art. 14 und 15 BayLpIG begrüßen wir, dass hier die Möglichkeit geschaffen wird, überregionale Besonderheiten zu berücksichtigen, was vor allem im Übergang vom urbanen zum ländlichen Raum hilfreich sein kann.

Allerdings werden in dem vorliegenden Gesetzesentwurf in den Art. 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 des BayLpIG anstelle der bisher verbindlichen Formulierung in den alten Art. 19-22 nun die Bezeichnung „durf beinhalten“ verwendet. Die bisherige gesetzliche Festlegung etwa zur Siedlungsstruktur oder zur Energieinfrastruktur in Art. 19 Abs. 2 Nr. 4. entfallen.

Damit fehlen auch wichtige Schlagwörter, die bisher klar machen, welche Akteure in die Ausgestaltung des LEP einzubeziehen sind. Doch ist es gerade die Kernaufgabe eines LEP ein gesamtheitliches Bild zu zeichnen und die verschiedenen Aspekte zusammenzuführen, wie wir es beispielsweise mit unserer [Stellungnahme zur Änderung des LEP 2022](#) unternommen haben.

Hier wird der zuständigen Behörde, als thematisch singulär zuständigen Behörde, ein enormer Gestaltungsgrad gewährt wird, der jedoch nicht dem Anspruch an ein LEP entsprechen kann.

In Verbindung mit der Abschwächung diverser kooperativer Abstimmungsprozesse wird dies äußerst kritisch bewertet.

Umweltprüfung

Mit der Änderung von Art. 15 bzw. dem „neuen“ Art. 17 im BayLpIG wird eine Umweltprüfung etabliert, die bereits nach anderen Gesetzen zum Teil erforderlich ist. Diese Klarstellung begrüßen wir. Wir lehnen es allerdings ab, dass in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und in Abs. 4 Satz 2 die Beteiligung der relevanten Umweltbehörden gestrichen und stattdessen lediglich eine Anhörung stattfinden soll. Hierdurch sehen wir eine Gefährdung wichtiger Schutzgüter wie des Wasserschutzes leichter gegeben. Diese Gefährdung sehen wir auch durch die Änderung in Abs. 4 Satz 1 von einer „kann-“ zu einer „soll-Regelung“, ob ein Umweltbericht entbehrlich ist.

Beteiligungsverfahren

Wir begrüßen die geplanten Änderungen im „neuen“ Art. 18 des BayLpIG für digitale Verfahrenswege. Wir begrüßen an dieser Stelle ebenso, dass nach der Verbändeanhörung zumindest der zeitliche Umfang von vier auf sechs Wochen angepasst wurde. Nichtdestotrotz halten wir den Rahmen von mindestens einem Monat für die Veröffentlichung und mindestens einem weiteren Monat für die Beteiligung als zeitlich passenden Umfang. Wir erachten dies als sinnvoll, da in Anbetracht der Bedeutung der Raumordnungspläne durch die Festlegung von Raumnutzungen sowie der Vermeidung von Nutzungskonflikten und somit für die räumliche Entwicklung vor Ort Abwägungen getroffen und somit sechs Wochen zeitlich sehr ambitioniert erscheinen. Damit einher geht auch die Frage der Akzeptanz von Infrastrukturentwicklungen.

IV. Sicherungsinstrumente der Landesplanung

Raumverträglichkeitsprüfung

Die Art. 24 und 25 beziehungsweise die „neuen“ Art. 22 und 23 des BayLpIG bedingen sich gegenseitig. Art. 23 legt dem Vorhabenträger auf, die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Nach Prüfung wird dann gegebenenfalls eine entsprechende Prüfung nach § 22 durchgeführt. Damit geht tatsächlich ein bürokratischer Mehraufwand einher. Zu begrüßen ist, dass die Unterlagen digital einzureichen sind. Hier sind Schutzgüter insbesondere der kritischen Infrastruktur zur Sicherheit in einer sich rapide wandelnden globalen Sicherheitslage zu beachten.

Mit den angedachten Änderungen in Art. 28 bzw. dem „neuen“ Art. 25 werden in Abs. 3 die Rechte der Staatsministerien zum für die Landesplanung zuständigen Ressort (aktuell StMWi) sehr stark beschränkt. Bislang kann eine Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien erfolgen. Eine binnen eines Monats unterlassene Äußerung entspricht zudem einer Zustimmung. Nach dem vorliegenden Entwurf wären nun die höheren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich der Regionale Planungsverband liegt, verantwortlich. In den anderen Fällen ist es die oberste Landesplanungsbehörde.

Wir sehen, wie bereits weiter oben skizziert, die Gefahr, dass Entscheidungen anstatt im Konsens zwischen den Staatsministerien, über die Vielzahl zu bedenkender Interessen hinweg, nur noch von einer Behörde getroffen und gegebenenfalls zugunsten von Partikularinteressen ausfallen könnten. Das wechselseitige Korrektiv der unterschiedlichen Ressorts wird deutlich geschwächt.

V. Sonstiges

Raumbeobachtung

Wir sehen es als essenziell für alle Vorhaben der Landes- und Raumplanung an, dass die Landesplanungsbehörden systematisch Daten und Vorhaben erfassen. Wie sollen Planungen erfolgen, wenn der Gesamtüberblick fehlt? Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels auf das Wasserdargebot sowie der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie zu bedenken. Aus diesem Grund lehnen wir eine Streichung des bisherigen Art. 31 ab.

Unterrichtung des Landtages

Die Streichung des Art. 32 hätte zur Folge, dass der Bericht der obersten Naturschutzbehörde in jeder Legislaturperiode an den BayLT und die Öffentlichkeit über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern gestrichen wird. Darüber hinaus soll auf den jährlichen Statusbericht über den Biotopverbund verzichtet werden. Wir sehen darin eine Schwächung des Naturschutzes, der sich indirekt auch in Form einer Schwächung des Wasserschutzes auswirkt. Wir lehnen deswegen die Streichung der beiden Berichte ab. Zugleich ist ein gutes Bild des Zustandes unseres Naturhaushaltes nötig, um etwa bei wichtigen Infrastrukturvorhaben den Artenschutz sicherzustellen, statt vor Ort Individuen schützen zu müssen.

Fazit

Unsere kommunalen Unternehmen sind als Energie- und Wasserver- und Abwasserentsorger auf möglichst kompakte Strukturen angewiesen. Gleichzeitig benötigen sie für die Planung und Errichtung von Infrastrukturen Akzeptanz vor Ort, die aber nur geschaffen wird, wenn ein Interessensausgleich stattfindet und Betroffene aktiv eingebunden werden. Hierfür setzt die Landesplanung und die Regionalpläne vielfach den Rahmen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, wieso das Benehmen der Kommunen vielfach und die bisherigen Rechte des Landesplanungsbeirat in solch massiver Form beschnitten werden, dass das Gremium nahezu obsolet wird. Wir sehen durch die Änderungen in Kombination mit dem fehlenden Interessensausgleich über Ressorts hinweg die Gefahr, dass Schutzgüter privatwirtschaftlichen Interessen zum Opfer fallen könnten.

Einerseits wirbt die Staatsregierung für die finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürger:innen an EE-Projekten und schafft hierfür ein eigenes (bürokratisches) Gesetz, aber gleichzeitig wird der bisher im Landesplanungsgesetz verankerte Interessensausgleich mit den angedachten Änderungen unter dem Vorwand des Bürokratieabbaus deutlich eingeschränkt. Wir fragen uns, ob tatsächlich Akzeptanz vor Ort und auch eine Interessensabwägung stattfinden soll, wenn selbst die Landesplanung zukünftig dies nicht mehr leisten soll.

Wir sehen mit den angedachten Änderungen des Landesplanungsgesetzes eine Tendenz zu möglichst wenig Daten und Berichten, eine nicht nachvollziehbare Stärkung der obersten Landesplanungsbehörde sowie eine Schwächung des Naturschutzes, unter dem unsere Wasserversorger, die auf quantitativ ausreichende und qualitativ hochwertige Mengen unseres Lebensmittels Nummer 1 angewiesen sind, zu leiden haben werden. Auch auf der Energeseite gehen wir nicht davon aus, dass weniger moderierte und konzertierte Landesplanung zu besseren Strukturen in der Fläche führen wird.